

**Erste Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein  
Vom 30. Juni 2017**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 31. Mai 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) wird wie folgt geändert:

**1. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Es werden Gemeinschaftsgrabstätten für Sarg- und Urnenwahlgrabstätten angelegt. Für einzelne Grabstätten innerhalb dieser Gemeinschaftsgrabstätte kann gemäß § 16 ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen werden. Ein Grabmal ist zu errichten oder ein Kissenstein aufzulegen. Die Kosten dafür sind nicht in der Gebühr enthalten. Absatz 1 gilt entsprechend. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gesondert gekennzeichnet. Voraussetzung für die Verleihung eines Nutzungsrechts ist, dass zeitgleich für die gesamte Nutzungszeit ein gesonderter Kapital- und Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen wird.“

**2. Dem § 31 wird folgender Absatz 5 und 6 angefügt:**

„(5) Nach dem Entzug von Nutzungsrechten gilt für Grabmale einschließlich des Sockels und des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen § 37 Absatz 2 entsprechend.

(6) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden zusätzlich als Auslagen erhoben:

- a. Gebühren für Post- und Kommunikationsleistungen,
- b. Kosten, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen,
- c. Kosten im Rahmen der Melderegisterauskunft,
- d. Kosten der Verwaltung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 14. August 2017 (Az.: 82 Kkr. Altholstein – R PI) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 30. Juni 2017

Susanne Wölfel

(Stellvertretende Vorsitzende)

(L.S.)

Kurt Riecke

(weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates)

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein  
-Kirchenkreisrat-**

Veröffentlicht im KABl. 2017 Seite 459